

Sport in Hallen?

Stand: 12.05.2020

Zurzeit sind die Inhalte ständigen Veränderungen unterworfen, die rechtliche Situation ändert sich momentan sehr schnell. Ich bemüht mich die Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Wichtig für Betreiber von Sportanlagen und Sportvereine sind u.a.:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung(SächsCoronaSchVO) vom 30. April 2020
- Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Mai 2020

Außensportstätten

Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, ist **die Öffnung von Außensportstätten** zur Nutzung grundsätzlich wieder gestattet (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 SächsCoronaSchVO). Dabei wurde keine Unterscheidung oder Einschränkung hinsichtlich der Art der Nutzung (bspw. Herichtung von Sportstätten, Flächenpflege, Trainingsbetrieb, Wettkampfbetrieb) getroffen. Die Nutzung der Sportstätte zu diesem Zweck gestattet ist, soweit sie nicht anderweitig durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung oder andere Gesetze/Entscheidungen untersagt ist.

Die Nutzungsgestattung ist allerdings mit den Auflagen verbunden, dass die Abstandsregel beachtet wird (1,5 Meter Mindestabstand zu anderen Personen) und die Hygienevorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 eingehalten werden. Diese sind in Nr. 12 der Allgemeinverfügung geregelt und beinhalten insbesondere:

- Betretungsverbot der Sportstätte für Personen mit Erkältungssymptomen und/oder erhöhter Körpertemperatur. Aus Regeln zu anderen Einrichtungen, wie Schulen, in dieser Allgemeinverfügung ist abzuleiten, dass eine Temperaturmessung bei Betreten nicht erforderlich sein dürfte.
- Ein Sportler pro 20 m² Nutzfläche. Es ist davon auszugehen, dass als „Nutzfläche“ die genutzte Sportfläche zu verstehen ist und nicht das Vereinsgelände. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sportlern und Trainern ist jederzeit einzuhalten.
- keine Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter gestattet
- Körperkontakt generell vermeiden
- Mindestabstand von 1,5 m in Sanitäreinheiten gewährleisten
- Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern; elektrische Handtrockner, falls bereits vorhanden
- Mindestabstand für Laufsport: schnelles Gehen mit 4 km/h: ca. 5 Meter; Läufer mit 14 km/h: ca. 10 Meter
- Reinigung von Trainingsgeräten nach der Nutzung
- Keine Öffnung der Sportstätte für Publikumsverkehr

Es wird empfohlen, alle Personen, die regelmäßig die Sportstätte betreten (Sportler/ Trainer/ weiteres Personal), über die Auflagen zu belehren und das zu dokumentieren.

Wie viele Personen dürfen auf Außensportstätten trainieren?

Es gibt in der Regelung zur Öffnung der Außensportstätten keine Höchstzahl der anwesenden Sportler und Trainer, solange die Abstandsregeln eingehalten werden. Rechtsverbindlich ist die o.g. Beschränkung auf einen Sportler pro 20 m² Nutzfläche. Zu beachten ist auch § 3 Abs. 1 Satz 2 Säch-sCoronaSchVO (ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten).

Innensportstätten u. a.

Die Innensportstätten dürfen ebenso wie Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder **nicht geöffnet oder besucht werden** (Betriebsuntersagung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO).

Ist organisierter Sport unter freiem Himmel wieder möglich?

Ein organisierter Sportbetrieb außerhalb von Außensportstätten **ist noch nicht wieder gestattet**. Die Regelung der Gestattung ortsfester Versammlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO gilt nur für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes. Versammlung im Sinne des Gesetzes ist „eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Sächsischen Versammlungsgesetz).

Gibt es Hilfsmittel für die Erstellung von Hygienekonzepten?

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie bei der ias AG.

Anhang:

- Die zehn Leitplanken des DOSB
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen für den Bereich: Sportvereine